



SATZUNG

zum Bebauungsplan

für das Gebiet

“Auf der Schwenninger Steig“ (Teilb.)

im Zentralbereich

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Schwenninger Steig“ im Zentralbereich als Satzung beschlossen.

Zur redaktionellen Klarstellung der Wirkungsweise wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die überarbeitete Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1.) dem Übersichtsplan gezeichnet am 19.08.2009
(Anlage 10 zu DS 0019)

2.) dem Textteil vom 18.08.2009

Die Begründung vom 18.08.2009 ist der Satzung beigelegt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 19.08.2009 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbe- und Industriegebiet) des Textteils des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf der Schwenninger Steig“ (Stat. Nr.: Z – E / 1979) durch den Textteil (s. § 2 Nr.: 2 dieser Satzung) geändert.

Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die in der Fassung von 2005 bestehende Satzung zur Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Stat. Nr.: Z – E / 1979) wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in 2009 durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut gefasste Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16.12.2005 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.10.2009

Bürgermeisteramt
in Vertretung



Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

